

D.A.S.: Vorsicht vor rechtlichen Fallen rund um Hochwasserschäden

(ac) Rechtlich spricht man laut Ingo Kaufmann, Vorstand D.A.S. Rechtsschutzversicherungs AG, bei Hochwasser von Zufall und aus diesem Grund können in speziellen Fällen Verträge hinfällig werden. Die Höhe der Versicherungsleistung im Falle eines Hochwassers unterliegt oft einer speziellen Regelung und sieht meistens geringere Versicherungssummen vor. Ob die Eigenheim-, die Haushaltsversicherung, die Versicherung für Geschäftsräumlichkeiten oder für den Betrieb den durch das Hochwasser entstandenen Sachschaden übernimmt, kann aber nur nach Prüfung der Versicherungspolize beantwortet werden. Wer z. B. sein Kraftfahrzeug kaskoversichert hat, kann beruhigt sein. Die Versicherung deckt grundsätzlich den Schaden, der durch Hochwasser entstanden ist, ab. Wer allerdings seinen durchnässten Wagen startet und dadurch einen Motorschaden verursacht oder bewusst in ein Hochwassergebiet fährt, kann den Versicherungsschutz verlieren. Wurde die (Altbau-)Mietwohnung durch Zufall zur Gänze oder zum Teil unbrauchbar, ist der Vermieter zur Wiederherstellung gemäß Mietrechtsgesetz nur in dem Maß verpflichtet, als die Leistungen aus einer bestehenden Versicherung ausreichen. Umgekehrt ist der Mieter bei gänzlicher Unbrauchbarkeit des Mietobjektes auch nicht zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Bei allen Mietverhältnissen ist der Mieter zur vorzeitigen Vertragsauflösung – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – berechtigt, wenn die Wohnung während des Mietverhältnisses durch Zufall unbrauchbar wird. ■ 19805